

BGer 1B_394/2022 vom 22. November 2022

Bundesgericht, 2022-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_394_2022

FR: TF 1B_394/2022 du 22 novembre 2022

IT: TF 1B_394/2022 del 22 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid schliesst das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer nicht ab, er ermöglicht vielmehr dessen Weiterführung. Es handelt sich um einen selbstständig eröffneten, kantonal letztinstanzlichen Zwischenentscheid über ein Ausstandsbegehren, gegen den die Beschwerde in Strafsachen nach Art. 92 Abs. 1 BGG zulässig ist. Als Beschuldigter ist der Beschwerdeführer zur Beschwerde berechtigt (Art. 81 Abs. 1 lit. a und b BGG). Es ist allerdings seine Sache darzulegen, dass und weshalb der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 135 III 127 E. 1.6; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2; je mit Hinweisen).

E. 2

Die Frist für die Einreichung einer Beschwerde ans Bundesgericht beträgt 30 Tage (Art. 100 Abs. 1 BGG). Die eigenhändige Eingabe des Beschwerdeführers vom 23. Juli 2022 wurde rechtzeitig eingereicht, die Beschwerdeergänzung seines Anwaltes vom 4. August 2022 indessen verspätet, wie dies bereits in der Verfügung des präsidierenden Mitglieds vom 20. September 2022 dargelegt wurde. Dies gilt umso mehr auch für die noch später eingegangenen ergänzenden Eingaben. Sie sind unbeachtlich, soweit sie über das bereits in der Beschwerdeschrift vom 23. Juli 2022 Ausgeführte hinausgehen.

E. 3

Soweit das Ausstandsgesuch von der B. _____ AG gestellt wurde, ist das Obergericht im angefochtenen Entscheid darauf nicht eingetreten, weil sie nicht Partei des Strafverfahrens war (E. 1.4 S. 4). Soweit es vom Beschwerdeführer gestellt wurde, ist es darauf mit der Begründung nicht eingetreten, ihm sei es nicht gelungen, "auch nur eine womöglich befangenheitsbegründende Tatsache glaubhaft zu machen" (E. 1.5.3 S. 7).

Der Beschwerdeführer kritisiert zwar, soweit überhaupt nachvollziehbar, die mit seinen verschiedenen Verfahren befassten Aargauer Gerichte und Staatsanwaltschaften massiv und stellt sich insbesondere auf den Standpunkt, dass nie ein Strafverfahren gegen ihn hätte eröffnet werden dürfen und dass dabei seine Parteirechte wiederholt schwer verletzt worden seien. Mit der hier einzig zu beurteilenden Frage, ob und weshalb das Obergericht Bundesrecht verletzt haben könnte, indem es mit dem angefochtenen Entscheid auf sein Ausstandsgesuch nicht eintrat, setzt er sich dagegen nicht sachbezogen auseinander. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird er kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.